

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ing. Westenthaler, und Kolleginnen und Kollegen betreffend Harmonisierung der Anti-Doping Maßnahmen

eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 5: Bericht und Antrag des Ausschusses für Sportangelegenheiten über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) (105 d.B.)

Die zunehmende öffentliche Wahrnehmung des Missbrauchs von leistungsfördernden Substanzen im Freizeit- und Spitzensport hat in der Öffentlichkeit wie in der Politik eine Diskussion über die Notwendigkeit von schärferen Gesetzen im Kampf gegen Doping hervorgerufen.

Wie beispielsweise im Nachhang zur Doping-Affäre um österreichische Biathleten und Langläufer bei den Olympischen Spielen 2006 in Turin gerade in den letzten Tagen der breiten österreichischen wie internationalen Öffentlichkeit vor Auge geführt wurde, ist Doping nicht länger nur eine Angelegenheit von einzelnen Sportlern und Sportärzten, sondern betrifft als Phänomen und Spiegelung gesellschaftlicher Vorgänge die unterschiedlichsten Sportkader als Ganzes. Persönlicher sportlicher Ehrgeiz, nationales Prestige, finanzielle Verlockungen und persönlicher Erfolgszwang können in diesem Bereich bedenkliche Partnerschaften eingehen.

Landläufig wird die Verwendung von Dopingmitteln im Sport wegen Verstoßes gegen das Wettkampfprinzip als „Betrug“ bezeichnet. Nach geltendem Recht ist ein Verstoß gegen das Fairplay im Sport für sich genommen jedoch nicht durch das staatliche Strafrecht sanktioniert. Nicht nur in Österreich, auch in Deutschland und in anderen Staaten Europas kommen im Falle des Dopings aufgrund der derzeitigen vielschichtigen Rechtslage unterschiedlichste Straftatbestände, wie z.B. Körperverletzung, Betrug oder Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz und das Rezeptpflichtgesetz in Betracht. Auch die anzuwendenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Falle des Vorliegens von Verdachtsmomenten, die auf den Missbrauch von leistungsfördernden Substanzen oder der Anwendung von verbotenen Methoden der Leistungssteigerung hindeuten, sind selbst in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union von Land zu Land deutlich unterschiedlich. Dies hat besonders eindrücklich das o.a. Beispiel bei den Olympischen Spielen 2006 in Turin gezeigt, wo Verdächtige, anders als in Österreich, ohne Einspruchsmöglichkeiten kurzerhand Maßnahmen der Einschränkung der persönlichen Freiheit bis hin zum Freiheitsentzug ausgesetzt waren.

Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten sollte es jedoch zumindest in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einheitliche verfahrensrechtliche Bestimmungen im Falle des Vorliegens von Verdachtsmomenten, die auf den Missbrauch von leistungsfördernden Substanzen oder der Anwendung von verbotenen Methoden der Leistungssteigerung hindeuten, geben, da die sonst allfällig damit verbundenen Folgen für österreichische Sportler unzumutbar sind.

Aus diesen Gründen stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Justiz wird aufgefordert, in der Europäischen Union auf eine Harmonisierung der rechtlichen Bestimmungen bei Verdacht auf Doping hinzuwirken.“

Wien, den 5. Juni 2007

